Gemeinde Langerwehe

2. Änderung des Flächennutzungsplanes

(Naturkindergarten)

Zusammenfassende Erklärung

gem. § 6a BauGB

Rechtsbasis:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Fassung.

HJPplaner

Inhalt

1. Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung 4

2. Planverfahren 4
2.1 Aufstellungsbeschluss / Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden 4
2.2 Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden 5

3. Begründung / Umweltbericht 6

4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten 6

Impressum

Auftraggeber **Gemeinde Langerwehe**

Auftragnehmer **HJPplaner, Aachen**

Stand **Juli 2020**

1. ZIELE UND INHALTE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Die Gemeinde Langerwehe ist, wie andere Kommunen in NRW auch, auf eine ausreichende Verfügbarkeit von ganz- und halbtägigen Betreuungsplätzen für Kinder in Kindertagesstätten und Kindergärten angewiesen.

Im Gegensatz zu herkömmlichen Kindergärten verfolgen Naturkindergärten ein stark naturbezogenes Konzept, bei dem die Kinder meist den ganzen Tag im Freien verbringen.
Die Lage der vorgesehenen Flächen für den Naturkindergarten bietet optimale Voraussetzungen für die Nutzung als Naturkindergarten. Durch die Nähe zum Meroder Wald ist es möglich, diesen in nur wenigen fußläufigen Minuten zu erreichen. Zudem sind die Flächen für die Haltung der Tiere des Naturkindergartens gut geeignet.

Die Flächen im Plangebiet liegen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB und ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.
Um Planungsrecht für die Ansiedlung des Naturkindergartens vorzubereiten, ist eine entsprechende Ausweisung im Flächennutzungsplan erforderlich.
Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt somit das Ziel, Planungsrecht für einen Naturkindergarten im Ortsteil Schlich am Meroder Wald vorzubereiten. Infolgedessen werden die Flächen im Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturkindergarten“ dargestellt.

2. PLANVERFAHREN

2.1. Aufstellungsbeschluss / Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden

Der Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Ausschuss für Bau- und Planungsangelegenheiten der Gemeinde Langerwehe gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 14.03.2019 gefasst.
Am 03.09.2019 bestätigte die Bezirksregierung Köln zwar die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die vorgelegte Änderung, äußerte jedoch Bedenken hinsichtlich der vorgesehenen Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Naturkindergarten.
Um dem besonderen Charakter des Naturkindergartens gerecht zu werden, bei dem bauliche Nutzungen nur eine deutlich untergeordnete Rolle spielen sollen, ist stattdessen die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Naturkindergarten vorzunehmen.
Die Darstellung sollte um die textliche Darstellung mit Angabe der maximal zulässigen Anzahl und Größe der Bauwagen ergänzt werden.
Den Anregungen der Bezirksregierung wurde vollumfänglich gefolgt.
Aufgrund der daraufhin folgenden Änderungen hat der Ausschuss für Bau- und Planungsangelegenheiten in seiner Sitzung am 10.10.2019 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung eines Naturkindergartens neu beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde neu ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß **§ 3 Abs. 1 BauGB** hat am 10.09.2019 stattgefunden. Hierbei sollte die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 03.09.2019 sowie die daraus resultierenden Änderungen der Planung der Öffentlichkeit grundsätzlich bekanntgemacht werden. Zur Öffentlichkeitsbeteiligung erschien jedoch niemand und es wurden auch keine Anregungen oder Bedenken im Nachgang geäußert.

Vom 17.10.2019 bis 25.11.2019 wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß **§ 4 Abs.1 BauGB** durchgeführt.
Die Bezirksregierung Düsseldorf weist darauf hin, dass bei dem betroffenen Grundstück nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen ist. Jedoch ist bei Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen erneut die Untersuchung auf Kampfmittelbelastung zu beantragen. Die Pledoc GmbH und die GASCADE Gastransport GmbH

weisen auf eine mögliche Betroffenheit bei planexternen Ausgleichsmaßnahmen hin und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf die südlich des Plangebietes verlaufende NATO-Produktenfernleitung Würselen-Altenrath. Die Bezirksregierung Arnsberg teilt mit, dass im Plangebiet nicht mit bergbaulichen Einwirkungen zu rechnen ist. Der Wasserverband bittet um Abstimmung bzgl. der Entwässerung und der Kreis Düren um die Aufnahme von Aussagen zur Niederschlagswasser- und Schmutzwasserbeseitigung. Zudem sollen im weiteren Verfahren die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingestellt werden.

Infolge der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie nach fachlicher Überprüfung erfolgte die Aufnahme von Hinweisen zur Inanspruchnahme der Fläche durch die Bauwagen, zum Thema Artenschutz zu Erhaltungsmaßnahmen, Baufeldräumung, Anreicherungsmaßnahmen, möglichen Umsiedlungsmaßnahmen, dem Einfügen der Bauwagen in das Landschafts- und Ortsbild sowie zum vorgesehenen Monitoring. Darüber hinaus wurde ein Hinweis zur Meldepflicht und Entdeckung von Bodendenkmälern und zu Begrünungsmaßnahmen aufgenommen.

2.2. Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden

In der Sitzung des Ausschusses für Bau- und Planungsangelegenheiten am 06.02.2020 wurde die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Flächennutzungsplanänderung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Offenlage gemäß **§ 3 Abs. 2** BauGB erfolgte in der Zeit vom 28.02.2020 bis einschließlich 03.04.2020. Aufgrund der Schließung des Rathauses, verursacht durch die Corona-Pandemie, ab dem 18.03.2020 bis einschließlich 04.05.2020, wurde die Offenlage entsprechend der Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes NRW gestoppt und ab dem 08.05.2020 wieder fortgesetzt. Die Offenlage endete am 27.05.2020.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen oder Bedenken geäußert.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß **§ 4 Abs. 2 BauGB** erfolgte mit Schreiben vom 18.02.2020. Da die Behörden und Träger öffentlicher Belange keinerlei Fristverlängerungen beantragten und die „Standardbehörden" eine Stellungnahme bis zum 03.04.2020 abgegeben hatten, konnte auf eine Verlängerung der Offenlage für die Behörden und Träger öffentlicher Belange verzichtet werden.

Der Wasserleitungszweckverband Langerwehe weist auf die zur Verfügung stehende Löschwassermenge hin und bittet um Berücksichtigung bei der Planung. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist erneut auf die südlich des Plangebietes verlaufende NATO-Produktenfernleitung Würselen-Altenrath. Die Pledoc GmbH weist erneut auf eine mögliche Betroffenheit bei planexternen Ausgleichsmaßnahmen hin. Im Hinblick auf den angrenzenden Waldbestand weist der Landesbetrieb Wald u. Holz NRW auf Beeinträchtigungen durch umstürzende Bäume, Waldbrand etc. bei Unterschreitung des Mindestabstandes (unter 30 m) zu baulichen Anlagen hin. Zudem wird eine Waldumwandlung zur Herstellung des Sicherheitsabstandes ausgeschlossen. Die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V. ist der Ansicht, dass die Artenschutzprüfung unvollständig sei und demnach auch die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen. Der Kreis Düren teilt mit, dass die Flächen im Plangebiet im Altlastenverdachtsflächenkataster (Bombentrichter La_876) vermerkt sind und die Flächen im Plangebiet eine Verfüllung (La_3252) anschneiden. Diesbezüglich wird auf die gesetzliche Meldepflicht aufmerksam gemacht. Die IHK regt hinsichtlich der Ausgangsbeschränkungen zur Zeit der Corona-Pandemie eine Verschiebung geplanter Beteiligungsverfahren an.

Infolge der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie nach fachlicher Überprüfung erfolgte die Aufnahme von Hinweisen zur Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf den angrenzenden Wald sowie zu den Altlastenverdachtsflächen.

Durch die Erweiterung des § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) um Satz 2, wurde die Möglichkeit geschaffen, dass bei Vorliegen einer epidemischen Lage der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, entscheidet.
Da aus den o. g. Gründen weder eine Vorbereitung im Ausschuss für Bau- und Planungsangelegenheiten noch eine Ratssitzung möglich waren, hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 28.05.2020 die Feststellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

3. BEGRÜNDUNG / UMWELTBERICHT

Die o. g. Hinweise wurden in der Begründung ergänzt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden umfassend im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und dargestellt. Die Belange des Artenschutzes wurden im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe I ermittelt. Diesbezüglich sind Einzelgehölze und Bäume im Plangebiet zu erhalten, eine Regelung zur Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit aufgenommen, Anreicherungs- und Eingrünungsmaßnahmen sowie ein Monitoring zu den vorgesehenen Maßnahmen festgelegt.

4. IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Bislang befindet sich der Naturkindergarten in der Schlossstraße im Ortsteil Merode. Eine dauerhafte Ansiedlung ist dort jedoch nicht möglich. Das nun zur dauerhaften Pacht zur Verfügung stehende Grundstück bietet optimale Voraussetzungen für die Nutzung als Naturkindergarten. Durch die Nähe zum Meroder Wald ist es möglich, diesen in nur wenigen fußläufigen Minuten zu erreichen. Zudem sind die Flächen für die Haltung der Tiere des Naturkindergartens gut geeignet. Vergleichbare Grundstücke stehen derzeit nicht zur Verfügung.
Im Ergebnis wurde unter Berücksichtigung aller Belange die vorliegende Planung als die beste Variante erachtet.

Langerwehe, Juli 2020

Der Bürgermeister

_____
H. Göbbels